

**Sportfischerverein  
“GUT WASSERWAID“  
Neheim e.V.**

**SATZUNG**

beschlossen  
auf der  
Hauptversammlung  
am 27.02.2004

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Sportfischerverein Gut Wasserwaid Neheim e.V., gegründet am 26.09.1926 ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Arnsberg-Neheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer VR 350 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Arnsberg-Neheim.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt:

- (1.) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch:
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt- und Gewässerschutzes;
- (2.) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
  - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe;
- (3.) Förderung der Vereinsjugend
- (4.) Förderung des Castingsports;
- (5.) Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit ein;
- (6.) Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein bindend.
- (7.) Der Verein hält sich in Fragen der Vereinspolitik, der Religion und Rasse neutral.

(8.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs- bis sechzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes (passives) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, mindestens 16-jährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Mitgliederversammlung jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) sie besitzen das volle Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes Westfalen-Lippe.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein durch die Mitgliederversammlung, nachdem der Bewerber an drei Veranstaltungen des Vereins teilgenommen hat.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst gemäß § 6 Abs. (6) festgesetzte Beiträge sind nach der Aufnahme zu entrichten.

Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1.) freiwilligen Austritt;
- (2.) Tod des Mitgliedes;
- (3.) Ausschluss;
- (4.) Auflösung des Vereins.

zu 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu 2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 3) (A) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,

c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,

d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,

e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat,

f) dreimal im Jahr ohne vorherige Entschuldigung bei Mitgliederversammlung fehlt.

(B) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei mindestens fünf Mitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,

b) Verwarnung mit oder ohne Auflage.

(C) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet entgeltlich.

(D) Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind unstatthaft.

(E) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereins- und Verbandspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben, mit Ausnahme von Ehrenabzeichen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

(F) Passive Mitglieder fallen nicht unter diese Regelung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt

(1.a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer nach Erwerb der jeweiligen Berechtigung, die durch Beschluss des Vorstandes vergeben wird, waidgerecht zu beangeln,

b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen;

(2.a) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,

c) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

e) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,

f) die Sportfischerprüfung abzulegen (Ausnahme: fördernde Mitglieder);

(3.) Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten;

(4.) Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind vom Vorstand zu entscheiden;

5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können;

6. Die sonstigen Verpflichtungen und Beiträge bestehen in Form von

-Arbeitseinsätzen

-Gebühren für die zu vergebenden Fischereiberechtigungen

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem stellv. Schatzmeister,
6. dem stellv. Geschäftsführer,
7. dem Gewässerwart,
8. dem Jugendwart,
9. dem Sportwart,
10. dem Protokollführer,
11. dem Hausvorstand,
12. dem Gerätewart.

Die Vorstandsmitglieder werden zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit für unterschiedliche Amtsperioden gewählt. Um dies zu erreichen, werden die Vorstandsmitglieder zu den ungeraden Ziffern einmalig in der Jahreshauptversammlung des Vereins 1996 für die Dauer von zwei Jahren, diejenigen zu den geraden Ziffern jedoch für eine solche von vier Jahren gewählt, Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird nach außen durch jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Schatzmeister bzw. sein Stellvertreter sind mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Führung der laufenden Bankgeschäfte befugt, Verfügungen vorzunehmen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Durchführung von Arbeitseinsätzen gem. § 6.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Veräußerung und Beleihung des Vereinsvermögens sind nur möglich auf einer außerordentlichen Versammlung in Gegenwart eines Notars und bei Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder. Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstandes eingeschränkt. Die Einschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

### **§ 8 Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ehrenbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

(1.) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird;

(2.) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

### **§ 9 Finanzwesen**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und an Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters -auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

### **§ 10 Versammlungen**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden

übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

### **§ 11 Hauptversammlung**

(1.) Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr fortzusetzen,

b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren, insbesondere der Beiträge für die Fischereierlaubniskarten festzusetzen,

c) den gesamten Vorstand zu wählen,

d) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

(2.) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1).

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

### **§ 12 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonate oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in

sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen. Die Versammlungen sind vom Vorstand festzulegen.

### **§ 13 Protokolle**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Jahres schriftlich an den Verein übersandt worden sind, damit sie noch vor der Versammlung in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und damit allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden können. Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nur die von ihnen dem Verein geliehenen Sachen zurückerhalten. Zu diesem Zweck führt der Verein ein Register der ihm durch die Mitglieder geliehenen Sachen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an des Land NRW zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes.

### **§ 15 Ermächtigung**

Der Vorstand gem. § 7 Abs. (2) der Satzung des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **Schlichtungs- und Ehrenratsordnung**

### **§ 1**

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist entgütlich.

### **§ 2**

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung § 8 tätig.

### **§ 3**

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt

werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Antrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit, mit Ausnahme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

### **§ 4**

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Der Vereinsvorsitzende ist über den Termin schriftlich zu unterrichten.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird, sowie auch entschieden wird, dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

### **§ 5**

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

### **§ 6**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

### **§ 7**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Die entgeltliche Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

## **Jugendordnung**

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung im Sinne der Vereinsziele.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen. Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des Landesfischerei-verbandes versehen sein muss. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Arnsberg, den 27.02.2004

